

Mitteilung des Senats vom 7. Dezember 2023**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Citytax) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende – mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Bremisches Tourismusabgabengesetz – BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. Seite 9, 61-c-3) führte die Freie Hansestadt Bremen eine Übernachtungsteuer (Citytax) ein. Diese unterschied nicht zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen.

Am 11. Juli 2012 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung der Einkommenserzielung zuzuordnen sei und damit nicht der Aufwandsteuer (Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes) unterfalle, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sei (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012 – 9 CN 1/11 –, BVerwGE 143, 301-314, Randnummer 16). Zulässig sei demnach lediglich die Erhebung von Steuern auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen.

Als Konsequenz aus diesem Urteil (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/595, Seiten 1, 3) wurde das Bremische Tourismusabgabengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. Seite 554) geändert. Die Änderungen traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Seitdem sind gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 BremTourAbgG Aufwendungen für Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist (berufliche Veranlassung).

Mit Beschluss vom 22. März 2022 entschied nunmehr das Bundesverfassungsgericht, dass die Normgeber eines Übernachtungsteuergesetzes von Verfassung wegen nicht dazu gezwungen seien, von einer Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen abzusehen. Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts könne sich eine solche Pflicht nicht aus der Zuständigkeitsnorm des Artikels 105 Absatz 2a Satz 1 des Grundgesetzes, sondern allenfalls aus den Grundrechten ergeben (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Randnummer 141). Für die Annahme einer Einkommensverwendung „für den persönlichen Lebensbedarf“ reiche es aus, dass der Steuerträger den Aufwand selbst betreibe; maßgeblich sei allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Randnummer 82 folgende). Auch bei primär beruflich veranlassten Übernachtungen spiegle die Höhe der Übernachtungsaufwendungen die Leistungsfähigkeit des Aufwendenden nach außen wider, unabhängig davon, wer die Ausgabe im Innenverhältnis in welcher Höhe trage oder ob die Übernachtungen die finanziellen Möglichkeiten des Beherbergungsgastes übersteigen (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Randnummer 87).

Die beruflichen Übernachtungen machen circa 50 Prozent der Übernachtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aus. Mit ihrer Besteuerung könnte das jährliche Steueraufkommen der Citytax voraussichtlich etwa verdoppelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen ab dem 1. April 2024 daher auch berufliche Übernachtungen wieder der Besteuerung zugeführt und die ursprüngliche Intention des Landesgesetzgebers wiederhergestellt werden, alle privaten und beruflichen Übernachtungen gleich hoch zu besteuern.

Der Ausweitung der Citytax auch auf beruflich veranlasste Übernachtungen steht die Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift im neu gefassten § 1 Absatz 4 gegenüber, durch die Betriebe, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung verfolgen, von der Besteuerung ausgenommen werden sollen, soweit nicht mit der Erbringung der Beherbergungsleistung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Das Gesetz folgt damit der Intention des Bundesgesetzgebers, bestimmte als förderungswürdig anerkannte Betriebe steuerlich zu entlasten. Insbesondere Beherbergungsleistungen von Jugendherbergen werden damit künftig grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen.

Die weiteren Steuerbefreiungsvorschriften werden durch das Gesetz systematisch abschließend in § 1 Absatz 5 aufgezählt. Die weiteren Änderungen sind im Wesentlichen Folgeanpassungen, die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbefreiung für beruflich bedingte Übernachtungen beziehungsweise der Neufassung der Steuerbefreiungsvorschriften stehen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. Lesung möglichst noch in der Dezember-Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende –

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“)

Das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. Seite 9 – 61-c-3), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. Seite 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gegenstand und Steuerbefreiungen

- (1) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erheben eine Tourismusabgabe als örtliche Aufwandsteuer.
- (2) Gegenstand der Tourismusabgabe ist der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Der Übernachtung steht es gleich, wenn eine Beherbergungsmöglichkeit ohne Übernachtung genutzt wird und hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (3) Beherbergungsbetriebe sind Betriebe, die gegen Entgelt kurzzeitige Übernachtungsmöglichkeiten bereitstellen.
- (4) Von der Tourismusabgabe befreit ist jeder Betrieb, der nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) und einen Nachweis in Form eines Feststellungsbescheids im Sinne des § 60a der Abgabenordnung erbringt. Die Steuerbefreiung gilt nicht, soweit mit der Erbringung der Beherbergungsleistung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14 der Abgabenordnung) unterhalten wird.
- (5) Von der Besteuerung befreit ist der Aufwand im Sinne des Absatzes 2
 1. für Übernachtungen, soweit diese nachweislich zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erfolgen,

2. für Übernachtungen Minderjähriger sowie
 3. im Falle der Beherbergung einer Person über einen Zeitraum von mehr als sieben zusammenhängenden Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb für die Beherbergung dieser Person ab der achten Übernachtung.“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1 der Preisangabenverordnung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 3 Satz 1 der Preisangabenverordnung“ ersetzt.
 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.“

5. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ende,“ die Wörter „den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 Satz 1,“ eingefügt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes zeichnet die Namen der Übernachtungsgäste, die steuerliche Bemessungsgrundlage und die Aufenthaltsdauer auf; im Falle der Beherbergung Minderjähriger ist zusätzlich das Geburtsdatum zu erfassen. Diese Aufzeichnungen und die zum Nachweis der Steuerbefreiungen nach § 1 Absatz 4 und 5 erforderlichen Unterlagen sind für einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren.“
7. § 10 wird aufgehoben.
8. § 11 wird aufgehoben.

9. § 12 wird § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Absatz 1 Anzeigen unterlässt,
 2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
 3. Unterlagen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 nicht aufbewahrt,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Bremerhaven.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Begründung

Mit dem Bremischen Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Bremisches Tourismusabgabengesetz – BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. Seite 9, 61-c-3) führte die Freie Hansestadt Bremen eine Übernachtungsteuer (Citytax) ein. Diese unterschied nicht zwischen privat und beruflich veranlassten Übernachtungen.

Am 11. Juli 2012 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung der Einkommenserzielung zuzuordnen sei und damit nicht der Aufwandsteuer (Artikel 105 Absatz 2a GG) unterfalle, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder auch einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sei (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012 – 9 CN 1/11 –, BVerwGE 143, 301-314, Randnummer 16). Zulässig sei demnach lediglich die Erhebung von Steuern auf privat veranlasste entgeltliche Übernachtungen.

Als Konsequenz aus diesem Urteil (vergleiche Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/595, Seiten 1, 3) wurde das Bremische Tourismusabgabengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes

über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. Seite 554) geändert. Die Änderungen traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Seitdem sind gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 BremTourAbgG Aufwendungen für Übernachtungen von der Besteuerung ausgenommen, wenn die Übernachtung mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden ist (berufliche Veranlassung).

Mit Beschluss vom 22. März 2022 entschied nunmehr das Bundesverfassungsgericht, dass die Normgeber eines Übernachtungsteuergesetzes von Verfassung wegen nicht dazu gezwungen seien, von einer Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen abzusehen. Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts könne sich eine solche Pflicht nicht aus der Zuständigkeitsnorm des Artikels 105 Absatz 2a Satz 1 GG, sondern allenfalls aus den Grundrechten ergeben (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Rn. 141). Für die Annahme einer Einkommensverwendung „für den persönlichen Lebensbedarf“ reiche es aus, dass der Steuerträger den Aufwand selbst betreibe; maßgeblich sei allein der isolierte Vorgang des Konsums als Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Randnummer 82 folgende). Auch bei primär beruflich veranlassten Übernachtungen spiegle die Höhe der Übernachtungsaufwendungen die Leistungsfähigkeit des Aufwendenden nach außen wider, unabhängig davon, wer die Ausgabe im Innenverhältnis in welcher Höhe trage oder ob die Übernachtungen die finanziellen Möglichkeiten des Beherbergungsgastes übersteigen (BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1-63, Randnummer 87).

Die beruflichen Übernachtungen machen circa 50 Prozent der Übernachtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aus. Mit ihrer Besteuerung könnte das jährliche Steueraufkommen der Citytax voraussichtlich etwa verdoppelt werden. Vor diesem Hintergrund sollen ab dem 1. April 2024 daher auch berufliche Übernachtungen wieder der Besteuerung zugeführt und die ursprüngliche Intention des Landesgesetzgebers wiederhergestellt werden, alle privaten und beruflichen Übernachtungen gleich hoch zu besteuern.

Der Ausweitung der Citytax auch auf beruflich veranlasste Übernachtungen steht die Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift im neu gefassten § 1 Absatz 4 gegenüber, durch die Betriebe, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 51 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung verfolgen, von der Besteuerung ausgenommen werden sollen, soweit nicht mit der Erbringung der Beherbergungsleistung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Das Gesetz folgt damit der Intention des Bundesgesetzgebers, bestimmte als förderungswürdig anerkannte Betriebe steuerlich zu entlasten. Insbesondere Beherbergungsleistungen von

Jugendherbergen werden damit künftig grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen.

Die weiteren Steuerbefreiungsvorschriften werden durch das Gesetz systematisch abschließend in § 1 Absatz 5 aufgezählt. Die weiteren Änderungen sind im Wesentlichen Folgeanpassungen, die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbefreiung für beruflich bedingte Übernachtungen beziehungsweise der Neufassung der Steuerbefreiungsvorschriften stehen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“))

Zu Nummer 1 (§ 1)

Das Bremische Tourismusabgabengesetz enthält bislang an unterschiedlichen Stellen (§ 1 Absatz 4 und 5, § 3 Absatz 2 und 3) Steuerbefreiungsvorschriften. Durch die Neufassung des § 1 sollen künftig sämtliche Steuerbefreiungsvorschriften in dieser Vorschrift normiert werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt gleichfalls eine Änderung der Überschrift.

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

Absatz 4 wird neugefasst. Bislang wurden durch Absatz 4 Übernachtungen von der Besteuerung nach dem Bremischen Tourismusabgabengesetz ausgenommen, die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind (berufliche Veranlassung). Durch die Neufassung dieses Absatzes wird eine Besteuerung auch von beruflich veranlassten Übernachtungen erreicht. Künftig werden damit beruflich wie privat veranlasste Übernachtungen gleichbehandelt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15 –, BVerfGE 161, 1–63, Randnummer 136). Hierdurch entfällt der den Beherbergungsbetrieben sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven (vergleiche § 1 Absatz 2 Satz 2 des Bremischen Abgabengesetzes) aus der bisherigen Differenzierung zwischen privaten und beruflichen Übernachtungen resultierende Verwaltungsaufwand.

Bei der Neuregelung des § 1 Absatz 4 handelt es sich um eine Steuerbefreiungsnorm, die solche Betriebe von der Steuerpflicht befreit, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Das Gesetz folgt damit der Intention des Bundesgesetzgebers, bestimmte als förderungswürdig anerkannte Betriebe steuerlich zu entlasten. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nach Absatz 4 Satz 1 die Vorlage eines Feststellungsbescheids im Sinne des § 60a der Abgabenordnung. Nach § 60a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung

gesondert festgestellt. Die gesonderte Feststellung erfolgt dabei entweder auf Antrag der Körperschaft (§ 60a Absatz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung) oder von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist (§ 60a Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung).

Unterhält der Betrieb gerade mit der Erbringung der Beherbergungsleistung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 der Abgabenordnung, der kein Zweckbetrieb ist, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen (§ 1 Absatz 4 Satz 2). Infolge des Verweises auf §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung profitieren damit auch Zweckbetriebe (vergleiche § 64 Absatz 1 Abgabenordnung) von der Steuerbefreiung. Über den Verweis auf § 68 der Abgabenordnung, werden künftig insbesondere auch Beherbergungsleistungen der Jugendherbergen erfasst und damit auch gezielt Übernachtungsleistungen gefördert, die gegenüber jungen Erwachsenen erbracht werden. Die Regelung ergänzt den neuen § 1 Absatz 5 Nummer 2, der die Beherbergung Minderjähriger von der Besteuerung ausnimmt, und fördert damit auch die kulturelle Bildung junger Erwachsener (vergleiche BFH-Urteil vom 10. August 2016, V R 11/15, BStBl 2018 II Seite 113).

Die bisherigen in § 1 Absatz 5, § 3 Absatz 2 und 3 enthaltenen Steuerbefreiungen werden in § 1 Absatz 5 überführt.

Nach Absatz 5 Nummer 1 ist der Aufwand im Sinne des Absatzes 2 für Übernachtungen von der Besteuerung befreit, soweit diese nachweislich zur Vermeidung der Obdachlosigkeit erfolgen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 5, ist jedoch systematisch als Steuerbefreiungstatbestand ausgestaltet.

Nach Absatz 5 Nummer 2 ist der Aufwand im Sinne des Absatzes 2 für Übernachtungen Minderjähriger von der Besteuerung befreit. Die Regelung entspricht der bisherigen Fassung des § 3 Absatz 3.

Absatz 5 Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 2. Infolge der systematischen Eingliederung in § 1 Absatz 5 wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

§ 2 Absatz 2 Satz 1 verweist in seiner aktuellen Fassung auf § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung. Durch die Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I Seite 4921) wurde der Regelungsgehalt von § 7 der Preisangabenverordnung alte Fassung in § 13 der Preisangabenverordnung übernommen. Durch die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 wird diese Änderung der Preisangabenverordnung nachvollzogen.

Zu Buchstabe b)

§ 2 Absatz 2 Satz 2 verweist in seiner aktuellen Fassung auf § 7 Absatz 3 der Preisangabenverordnung. Durch die Verordnung zur Novellierung der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I Seite 4921) wurde der Regelungsgehalt von § 7 der Preisangabenverordnung alte Fassung in § 13 der Preisangabenverordnung übernommen. Durch die Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 2 wird diese Änderung der Preisangabenverordnung nachvollzogen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Regelungen wurden in § 1 Absatz 5 Nummern 2 und 3 übernommen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

§ 4 enthält in seinem Absatz 2 aktuell eine Haftungsregelung. Danach haftet der Gast für die entgangene Steuer, wenn er hinsichtlich der zwingenden beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht hat. Infolge der Neufassung des § 1 Absatz 4 kann diese Regelung entfallen; die Überschrift ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Durch die Änderung wird der Betreiber eines nach § 1 Absatz 4 von der Tourismusabgabe befreiten Beherbergungsbetriebes verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven den Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen, die zu der Steuerbefreiung des § 1 Absatz 4 Satz 1 geführt haben.

Zu Nummer 6 (§ 7)

§ 7 Absatz 1 Satz 1 wird durch die Neufassung zu Halbsatz 1 und bleibt unverändert. Durch das Einfügen des Halbsatzes 2 werden die bisherigen Aufzeichnungspflichten ergänzt. So ist im Falle der Beherbergung Minderjähriger zusätzlich das Geburtsdatum zu erfassen. Die Aufzeichnungen dienen zum Nachweis der Steuerbefreiungsvorschrift des § 1 Absatz 5 Nummer 2. Durch die Neufassung des Satzes 1 erstreckt sich die in Satz 2 normierte Aufbewahrungspflicht auch auf Aufzeichnungen nach Satz 1 Halbsatz 2. Infolge des Wegfalls des § 3 Absatz 2 und 3 entfällt der Verweis auf diese Regelung. Im Übrigen handelt es sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 10)

§ 10 regelt das Erstattungsverfahren für Fälle, in denen der Übernachtungsgast die berufliche Veranlassung nach § 1 Absatz 4 nicht vor

Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen konnte. Durch die Neufassung des § 1 Absatz 4 wird diese Regelung obsolet.

Zu Nummer 8 (§ 11)

§ 11 regelt die Nichterhebung der Citytax für 2012. Durch Eintritt der steuerlichen Festsetzungsverjährung ist die Regelung obsolet geworden.

Zu Nummer 9 (§ 10 neue Fassung)

Infolge der Streichung der §§ 10 und 11 wird § 12 künftig zu § 10.

Infolge der Neufassung von § 1 Absatz 4 ist die alte Regelung des § 12 Absatz 1 Nummer 1 nicht zu übernehmen.

Durch die Erweiterung der Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 1 wird künftig auch das Unterlassen der Anzeige des Wegfalls der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) zur Ordnungswidrigkeit (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 neue Fassung). Ferner erstrecken sich § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 neue Fassung auf die neu eingefügte Aufzeichnungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 beziehungsweise die infolge des neuen § 7 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erweiterte Aufbewahrungspflicht nach § 7 Absatz 1 Satz 2.

Darüber hinaus wird in § 10 Absatz 1 eine neue Nummer 4 eingefügt. Ordnungswidrig handelt danach künftig auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt. Hierdurch wird dem Umstand begegnet, dass die in § 9 Absatz 1 genannten Unternehmen in der Vergangenheit ihren Mitwirkungspflichten teilweise nicht nachkamen und auf diese Weise eine gleichmäßige Erhebung der Tourismusabgabe erschwerten.

Die Höhe des Bußgeldes wird einheitlich für alle in diesem Gesetz normierten Ordnungswidrigkeiten auf 5 000 Euro begrenzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Vor dem Hintergrund des für die Beherbergungsbetriebe erforderlichen Umstellungsaufwands tritt dieses Gesetz am 1. April 2024 in Kraft.